

Berücksichtigung von Mehrarbeitspauschalen A

- „Für Mitarbeiter mit vertraglichem Mehrarbeitsbudget, für die keine Vertrauensarbeitszeit vereinbart gilt, wird bezüglich des Zeitkontos wie folgt verfahren: Am Kalendermonatsende wird vom Zeitsaldo das Mehrarbeitsbudget in Höhe der ggf. positiven Differenz zwischen dem Zeitsaldo am Vormonatsende und dem Zeitsaldo am Kalendermonatsende abgezogen, maximal jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Zeitbudgets.
- Der Betriebsrat erteilt seine Zustimmung zur Nutzung dieser Mehrarbeitsbudgets.
- Darüber hinausgehende Mehrarbeit muss mittels Zusatzzeitbudgets jeweils im Voraus bei der Führungskraft beantragt werden und wird ggf. gesondert vergütet.“



Berücksichtigung von Mehrarbeitspauschalen B

- „AT-Mitarbeiter achten auf die Balance von (Arbeitszeit-)Leistung und Entgelt und berücksichtigen dabei ihre einzelvertraglichen Vereinbarungen zu Mehrarbeit. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Arbeitgeber auf jegliche Zeitkontrolle der AT-Mitarbeiter.
- Die Mitarbeiter entscheiden selbst, ob und ggf. wie sie ihre – im Rahmen der jeweils vereinbarten Grenzen geleistete – Arbeitszeit kontrollieren, ohne dass daraus Ansprüche abgeleitet werden können. Geht die geforderte (Arbeitszeit-)Leistung über das Balance-Maß hinaus, haben die Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Schließung dieser Lücke.
- Die AT-Mitarbeiter arbeiten innerhalb der gesetzlichen, arbeits- und ggf. tarifvertraglichen sowie betrieblichen Regelungen. Der Arbeitgeber achtet hierauf und gewährleistet die erforderlichen Rahmenbedingungen.
- Der Betriebsrat erteilt seine Zustimmung zur Nutzung der einzelvertraglich vereinbarten Mehrarbeitsbudgets für AT-Mitarbeiter.“

